Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. October 1882.

24.

Gesetz vom 11. October 1882,

über die Vertheilung der Gemeindegründe von Canale.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die dermalen der Steuergemeinde Canale eigenthümlich angehörigen und in derselben gelegenen, im Steuerkataster mit den Nummern 89, 324, 367, 388, 92, 390, 395, 397 303 b, 389, 385, 325 b, 305, 362 b, 363, 368, 375, 377, 382, 383, 384, 381, 100, 228, 306, 308, 370, 374, 386, 387, 113, 117, 299, 300, 304, 307, 366, 376, 378, 379, 396, 407, 408, 497, 498, 125, 361 b, bezeichneten Gemeindegründe in der beiläufigen Ausdehnung von 60 Hectar, 19 Aar und 57 □Meter sind unter die Mitglieder dieser Steuergemeinde zu vertheilen.

Jene Parzellen, welche bereits an dritte Personen verkauft wurden, sind von der Vertheilung ausgeschlossen.

§ 2.

Die gedachten Gründe sind unter die Mitglieder der Steuergemeinde, welche das Recht zum Nutzgenusse dieser Gründe haben, zu vertheilen und zwar derart, daß jedes von ihnen Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Bei der Vertheilung ist die Hälfte der Gemeindegründe nach dem Werthe derselben zu gleichen Theilen allen in der Gemeinde zuständigen, in ein eigenes Verzeichniß einzutragenden Gemeindemitgliedern zuzuweisen, welche Familienhäupter sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Wo das Familienhaupt fehlt, ist der bezügliche Antheil der von ihm hinterlassenen Familie zuzuweisen.

§ 4.

Die andere Hälfte ist nach Classen unter die Besitzer von in der Gemeinde gelegenen Bauerngütern mit eigener Wirthschaft und unter jene Gemeindeangehörigen zu vertheilen, welche ihren ständigen Aufenthalt in der Steuergemeinde Canale haben und daselbst ein Haus und Grundstücke besitzen, die zwar kein ganzes Bauerngut bilden, von welchen aber eine Grundsteuer entrichtet wird.

§ 5.

Um das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem die im vorstehenden Paragraphe erwähnte Hälfte der Gründe zu vertheilen sein wird, ist ein Verzeichniß der dort bemerkten Gemeindemitglieder in absteigender Ordnung nach der jährlichen Grundsteuerschuldigkeit zu verfassen, welche diese Mitglieder nicht nur von den in der Steuergemeinde Canale befindlichen Grundstücken, sondern auch von den in den angrenzenden Gemeinden gelegenen Grundparzellen entrichten, wofern diese letzteren zum Bauerngute gehören und vom Besitzer desselben in eigener Wirthschaft bearbeitet werden; bei jedem Namen ist der bezügliche Steuerbetrag anzusetzen.

Jedoch sind hiebei die Steuerbeträge nicht in Anrechnung zu bringen, welche auf Grundstücke in denjenigen der angrenzenden Gemeinden entfallen, in welchen der Besitzer den ihm zukommenden Antheil an den Gemeindegründen schon erhalten hat; eben so wenig sind die auf solche Grundstücke entfallenden Steuerbeträge anrechenbar, rücksichtlich welcher dem Besitzer das Recht der Theilnahme am Nutzgenusse der noch nicht zur Vertheilung gelangten, in der fremden Gemeinde gelegenen Gemeindegründe zusteht.

§ 6.

Auf Grundlage des sonach verfaßten Verzeichnisses sind von den darin angeführten Mitgliedern in fortlaufender Reihe vier Classen derart zu bilden, daß die Zahl der Mitglieder in jeder einzelnen Classe der Anzahl Jener gleichkommt, welche zusammen einen vierten Theil der aus dem Verzeichnisse resultirenden Gesammtsteuersumme entrichten.

§ 7.

Wenn die Totalsumme der Steuern nicht getheilt werden könnte, ohne den Steuerbetrag eines Mitgliedes zu zerlegen, so hat letzteres jener Classe anzugehören, für welche die größere Quote seiner Steuerschuldigkeit in Rechnung zu bringen wäre.

§ 8

Die in eine Classe einbezogenen Gemeindemitglieder erhalten unter Berücksichtigung des Bodenwerthes gleiche Antheile an den Gemeindegründen.

§ 9.

Die Gemeindevertretung verfaßt beide Verzeichnisse über die bei der Vertheilung in Betracht zu nehmenden Personen.

Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, und ist die Verfügung gleichzeitig mittelst öffentlicher Anzeige bekannt zu machen, mit dem Bedeuten, daß Jeder, der sich dadurch beschwert erachtet, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage des Aufliegens der Verzeichnisse an gerechnet, seine Beschwerde an die Gemeindevertretung einbringen kann.

§ 10.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet erkennt, berichtigt sie sofort das betreffende Verzeichniß, verständigt hievon die Partei und läßt die erfolgte Berichtigung mit dem Beifügen veröffentlichen, daß eventuelle Berufungen dagegen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der Gemeindevertretung selbst vorzubringen sind.

§ 11.

Nach Verlauf des im vorstehenden Paragraphe erwähnten Termines sind die im Sinne des § 9 eingebrachten, von der Gemeindevertretung für unbegründet erachteten Beschwerden, gleich wie die Berufungen, welche gegen die nach Maßgabe des § 10 vorgenommene Berichtigung der Verzeichnisse ergriffen wurden, dem Landesausschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen.

§ 12.

Die Vertheilung ist unter Mitwirkung einer von der Gemeindevertretung ernannten Commission durch einen oder zwei sachverständige Geometer auszuführen, deren Operat für alle Betheiligten bindend ist.

§ 13.

Die Sachverständigen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu jedem Antheile, wenn nöthig auch über angrenzende Theile frei bleiben; zu diesem Zwecke sind allen Betheiligten Zugangswege zu ihren Antheilen anzuweisen.

§ 14.

Die einzelnen Antheile werden mittelst Loosziehung zugewiesen, an welcher die Betheiligten selbst theilnehmen können.

*

§ 15.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, derart, daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Anschreibungen im Grundbuche und beim Steueramte erwirkt werden können.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesausschusse zur endgiltigen Bestätigung zu unterbreiten.

§ 16.

Die Kosten der Vertheilung sind von allen Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen und der Bürgermeister hat die betreffenden Beträge nach Vorschrift des § 82 der Gemeindeordnung einzuheben.

Schönbrunn, am 11. October 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.